

SCHLESWIG-HOLSTEINISCHES VERWALTUNGSGERICHT



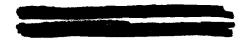
Ausgefertigt

Az.: 11 A 39/04

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In der Verwaltungsrechtssache



Klägers,

Proz.-Bev.: Rechtsanwälte Würdinger und andere, Motzstraße 1, 10777 Berlin, - 141/04 -

gegen

das Landesbesoldungsamt Schleswig-Holstein, Speckenbeker Weg 133, 24113 Kiel, - 12 C VRS 31/04 -,

Beklagter,

Streitgegenstand:

Besoldung und Versorgung

Beihilfe

hat das Schleswig-Holsteinische Verwaltungsgericht - 11. Kammer - auf die mündliche 27. August 2004 durch den Vorsitzenden Verwaltungsgericht Maul, den Richter am Verwaltungsgericht Meerjanssen, die Richterin am Verwaltungsgericht Thomsen sowie die ehrenamtlichen Richter Hansen und Dox für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Dem Kläger werden die Kosten des Verfahrens auferlegt.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar.

Dem Kläger wird nachgelassen, die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung i.H.v. 110 % der beizutreibenden Kosten abzuwenden, wenn nicht der Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Die Sprungrevision wird zugelassen.

Tatbestand

Der Kläger begehrt die Feststellung, dass sein Lebenspartner, mit dem er eine eingetragene Lebenspartnerschaft nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz begründet hat, im Rahmen der Gewährung von Beihilfe als berücksichtigungsfähiger Angehöriger behandelt wird.

Der Kläger steht als Universitätsprofessor (Besoldungsgruppe C 4) im Dienst des Landes Schleswig-Holstein. Am 15. November 2001 begründete er mit einer Person gleichen Geschlechts eine Lebenspartnerschaft nach dem zum 01. August 2001 in Kraft getretenen Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft vom 16. Februar 2001 (- LPartG -, BGBl. I S. 266). Im November 2003 bat er bezugnehmend auf die EU-Richtlinie 2000/78/EG des Rates vom 27. November 2000 zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf (Amtsblatt EU vom 02.12.2000 – L 303/16) nach Ablauf der Umsetzungsfrist so gestellt zu werden, als wenn die Richtlinie ordnungsgemäß umgesetzt worden wäre. Da er seinem Lebenspartner wie auch sein Lebenspartner ihm gegenüber zum gegenseitigen angemessenen Unterhalt verpflichtet sei, sei dieser im Rahmen der Gewährung von Beihilfe berücksichtigungsfähiger Angehöriger. Sein Lebenspartner stehe nicht im öffentlichen Dienst und arbeite als selbständiger Geschäftsmann. Im übrigen stelle sich die Einkommenssituation seines Lebenspartners so dar, dass diesem nach Maßgabe

3 Bescheides der Bundesanstalt für Arbeit vom 23. September 2003 anlässlich der ufnahme einer selbständigen Tätigkeit ein Überbrückungsgeld vom 01. Oktober 2003 bis 31. März 2004 in einer Gesamthöhe von 9.514,50 € (monatlich 1.585,75 €) bewilligt worden sei. Die Einkommenssituation seines Lebenspartners habe sich nach Ablauf dieses Zeitraums nicht zum Positiven entwickelt, so dass er – der Kläger – nach wie vor im Wesentlichen den gemeinsamen Lebensunterhalt bestreite.

Mit Bescheid vom 13. Dezember 2002 lehnte der Beklagte den Antrag ab und hob hervor, dass das Lebenspartnerschaftsgesetz zu keinen Änderungen im Beihilferecht geführt habe.

Den dagegen erhobenen Widerspruch wies der Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 22. Januar 2004 zurück und hob hervor, dass eine "Partnerschaftskonstellation" auch nicht im Wege der Auslegung einer Ehe gleichzustellen sei. Aus der EU-Richtlinie 2000/78/EG könne gleichfalls kein Anspruch wie für verheiratete Beamte hergeleitet werden, denn Beihilfe stelle keine Alimentierung im eigentlichen Sinne dar und sei kein "Arbeitsentgelt".

Dagegen richtet sich die am 23. Februar 2004 bei Gericht eingegangene Klage, zu deren Begründung der Kläger in Wiederholung und Vertiefung seines Vorbringens aus dem Vorverfahren im wesentlichen Folgendes geltend macht:

Die Nichtberücksichtigung seiner Lebenspartnerschaft im Rahmen der Gewährung von Beihilfe stelle eine rechtswidrige Diskriminierung gegenüber verheirateten Beamten des Landes Schleswig-Holstein dar. Das folge bereits aus Art. 3 GG, denn er habe einen Anspruch auf Gleichbehandlung mit Ehegatten. Ausgehend davon, dass lediglich der Adressatenkreis der Ehe und derjenige der Lebenspartnerschaft gänzlich verschieden ist, das Merkmal der Homosexualität und des insoweit bestehenden Eheverbotes den Merkmalen in Art. 3 Abs. 3 GG aber sehr nahe komme, unterliege der Gesetzgeber bei einer Ungleichbehandlung von Personengruppen regelmäßig einer strengen Bindung. Vor diesem Hintergrund sei es hier sachlich nicht gerechtfertigt, ihn – den Kläger – im Vergleich zu einem verheirateten Landesbeamten ungleich zu behandeln.

Des weiteren ergebe sich der von ihm geltend gemachte Anspruch nach Ablauf der Umsetzungsfrist unmittelbar aus der EU-Richtlinie 2000/78/EG. So liege nach Art. 2 Abs. 2 Buchstabe a der Richtlinie eine unmittelbare Diskriminierung vor, wenn eine

7 4

Person unter anderem wegen ihrer sexuellen Ausrichtung in einer vergleichbare, Situation eine weniger günstige Behandlung erfährt, als eine andere Person erfährt, erfahren hat oder erfahren würde. Hier sei maßgeblich, dass die Situation von Lebenspartnern (ohne Kinder) mit der Situation von Ehegatten (ohne Kinder) vergleichbar sei, weil Lebenspartner einander in gleicher Weise zum Unterhalt verpflichtet seien wie Ehegatten. Der einzige Unterschied sei die sexuelle Ausrichtung, die die Lebenspartner daran hindere, ebenfalls eine Ehe einzugehen. Deshalb würden Lebenspartner wegen ihrer sexuellen Ausrichtung diskriminiert, wenn sie keine Beihilfe erhielten.

Der Kläger beantragt,

unter Aufhebung des Bescheides vom 03. Dezember 2003 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 22. Januar festzustellen, dass sich der Beihilfeanspruch des Klägers auf Aufwendungen erstreckt, die für dessen Lebenspartner entstehen.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Er hält die angefochtenen Bescheide für rechtmäßig und nimmt Bezug auf die Ausführungen in seinem Widerspruchsbescheid vom 22. Januar 2004.

Wegen des weiteren Vorbringens der Beteiligten wird auf deren Schriftsätze sowie die beigezogenen Verwaltungsvorgänge der Beklagten Bezug genommen, die Gegenstand der mündlichen Verhandlung waren.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist nicht begründet. Zum maßgeblichen Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung sahen die in Schleswig-Holstein geltenden Beihilfevorschriften – anders als seit dem 01. Januar 2005 – noch nicht vor, dass eingetragene Lebenspartner des Beihilfeberechtigten zum Kreis berücksichtigungsfähiger Angehöriger zählen. Das war und ist aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden. Denn im Gegensatz zu der am gleichen Tag zwischen den gleichen Beteiligten ergangenen Entscheidung in dem Verfahren

∗iciibale. ∖rfährt, 'on

11 A 103/04, in dem es um die von der Kammer zugesprochene Gewährung des Familienzuschlags ging, lässt sich für den Bereich der Beihilfe ein Anspruch weder aus Art. 3 GG, noch aus Art. 141 EGV oder unmittelbar oder in richtlinienkonformer Auslegung aus der Richtlinie 2000/78/EG herleiten. Das beruht(e) im wesentlichen auf folgendem:

Das System der Beihilfe ist - anders als die Gewährung des Familienzuschlags - nicht Bestandteil der verfassungsrechtlich geschuldeten Alimentation des Beamten. Von Verfassungswegen muss die amtsangemessene Alimentation lediglich die Kosten einer Krankenversicherung decken, die zur Abwendung krankheitsbedingter, durch Leistungen aufgrund der Fürsorgepflicht nicht ausgeglichener Belastungen erforderlich ist. Die Alimentation wäre erst dann nicht mehr ausreichend, Krankenversicherungsprämien, die zur Abwendung von krankheitsbedingten und nicht von der Beihilfe ausgeglichenen Belastungen erforderlich sind, einen solchen Umfang erreichten, dass der angemessene Lebensunterhalt des Beamten nicht mehr gewährleistet wäre. Aber selbst bei einer solchen Sachlage wäre verfassungsrechtlich nicht eine Anpassung der nicht verfassungsverbürgten Beihilfe geboten, sondern eine entsprechende Korrektur der Besoldungs- und Versorgungsgesetze, Alimentationsprinzip konkretisieren (vgl. BVerfG, 2 BvR 1053/98 vom 07.11.2002, BVerfGE 106, 225 ff. = NVwZ 2003, 720 ff.).

Daraus folgt zum einen, dass für die Beantwortung der hier zur Entscheidung stehenden Rechtsfrage aus Gemeinschaftsrecht für den Kläger schon deshalb nichts hergeleitet werden kann, weil die Gewährung der Beihilfe ihre Grundlage allein in der Fürsorgepflicht Dienstherrn findet und nicht Gegenstand des gemeinschaftsrechtlichen "Arbeitsentgelts" ist, so dass weder die zu Art. 141 EGV ergangene Richtlinie 2000/78 EG (vgl. auch Vorerwägungen Nr. 13), noch Art. 141 EGV einschlägig sind. Zum anderen sahen im Anwendungsbereich nationalen Rechts die zum Zeitpunkt der Entscheidung maßgeblichen Beihilfevorschriften ungeachtet dessen, dass verfassungsrechtlichen Anforderungen des Gesetzesvorbehalts nicht genügten (vgl. BVerwG 2 C 50.02, Urteil vom 17. Juni 2004), eine Einschränkung des Personenkreises "berücksichtigungsfähiger Angehöriger" vor. Danach kamen als berücksichtigungsfähige Angehörige nicht etwa alle im Haushalt des Beihilfeberechtigten lebenden Angehörigen in Betracht, sondern entsprechend der von § 79 BBG erfassten Familie im engeren Sinne der Ehegatte des Beihilfeberechtigten, soweit er nicht selbst beihilfeberechtigt ist oder wegen zu hohen Eigeneinkommens hinsichtlich der Aufwendungen nach den §§ 6 bis 10 und 13 der BhV von der Beihilfefähigkeit ausgeschlossen ist, sowie die im

Familienzuschlag nach dem Bundesbesoldungsgesetz berücksichtigungsfähigen Kinde, des Beihilfeberechtigten. Der Kreis "berücksichtigungsfähiger Angehöriger" ist mithin dem System der Beihilfe folgend als subsidiäre und die Eigenleistungen ergänzende Hilfe wesentlich enger gezogen als dies in § 40 Abs. 1 BBesG mit Blick auf die Gewährung des Familienzuschlags erfolgt ist. Ausgehend davon lag in der Nichtberücksichtigung des Lebenspartners auch kein Verstoß gegen den allgemeinen Gleichheitssatz vor. Das wäre nur zu bejahen, wenn der Gesetzgeber Übereinstimmungen oder Unterschiede der zu ordnenden Lebensverhältnisse nicht berücksichtigt, die so bedeutsam sind, dass sie bei einer am Gerechtigkeitsgedanken orientierten Betrachtungsweise beachtet werden müssen (BverfGE 48, 346 (357)). Im Rahmen der ergänzenden Funktion der Beihilfe war verfassungsrechtlich jedenfalls nicht geboten, gegen den Wortlaut Beihilfevorschriften den Lebenspartner als berücksichtigungsfähigen Angehörigen Denn den sich aus Familienstand und Kinderzahl ergebenden anzusehen. unterschiedlichen Auswirkungen trägt bereits das Besoldungsrecht Rechnung, indem es Alter, Familienstand und Kinderzahl des Beamten bei der Besoldung durch die Dienstalterstufen und den Familienzuschlag - wenn auch nur nach Maßgabe der am gleichen Tage ergangenen Entscheidung im Verfahren 11 A 103/04 in unmittelbarer Anwendung der Richtlinie 2000/78/EG – angemessen berücksichtigt.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO. Die Sprungrevision war gemäß §§ 134, 132 Abs. 2 Nr. 1 VwGO zuzulassen, da die Rechtssache hinsichtlich des Anwendungsbereichs von § 3 BhV grundsätzliche Bedeutung hat(te).

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil ist die Revision an das Bundesverwaltungsgericht statthaft. Die Revision ist bei dem

Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgericht, Brockdorff-Rantzau-Straße 13, 24837 Schleswig,

* innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils schriftlich einzulegen. Die Revisionsfrist ist auch gewahrt, wenn die Revision innerhalb der Frist bei dem Bundesverwaltungsgericht eingelegt wird. Die Revisionsschrift muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

FA: 24.2. FAX: 28.2. -7-

not ba